

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 159/2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Teilaufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 2. November 2021 (Bekanntmachung Nr. 141/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg);

hier: Aufhebung der spezifischen Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in der Schutzzone

Aufgrund des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 werden folgende tierseuchenrechtliche Anordnungen, die unter **Nummer IV in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 2. November 2021** (Bekanntmachung Nr. 141/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) mit Geltung **ausschließlich für die Schutzzone** [Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687] erlassen wurden, mit Wirkung ab **30. November 2021 aufgehoben**.

„3. Beförderungsverbot“,

betreffend die Beförderung von gehaltenen Vögeln, Eiern und Tierkörpern gehaltener Vögel auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen

„4. Beförderungsverbot für frisches Geflügelfleisch“,

betreffend die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegungsbetrieb oder einem Kühlhaus

„5. Verbringungsverbote“:

- **zweiter Spiegelstrich**, betreffend die **Verbringung von Säugetieren** und
- betreffend **„Futtermittel“** aus Beständen gehaltener Vögel

„7. Maßnahmen zur Biosicherheit“:

- **erster Spiegelstrich**, betreffend die Sicherung der Ein- und Ausgänge von Ställen und sonstiger Standorte gehaltener Vögel gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren
- **vierter Spiegelstrich**, betreffend die Reinigung und Desinfektion nach der Ein- oder Ausstallung von Geflügel
- **fünfter Spiegelstrich**, betreffend die Reinigung betriebseigener Fahrzeuge nach jedem Transport von gehaltenen Vögeln
- **sechster Spiegelstrich**, betreffend die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen Gerätschaften, die in mehreren Ställen oder Betrieben eingesetzt werden
- **siebenter Spiegelstrich**, betreffend die Reinigung und Desinfektion von Räumen, Behältern und sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel
- **achter Spiegelstrich**, betreffend die Vorhaltung einer funktionsfähigen Einrichtung zum Waschen der Hände sowie einer Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe
- **elfter Spiegelstrich**, betreffend die Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks vor und nach dem Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln.

Alle anderen Ge- und Verbote sowie sonstigen Regelungen aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 2. November 2021, die von dieser Teilaufhebung nicht erfasst sind, gelten unverändert fort.

Begründung zur Teilaufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 2. November 2021

Am 31. Oktober 2021 wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Betrieb in der Gemeinde Borsfleth im Kreis Steinburg amtlich bestätigt.

Daraufhin wurde mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 2. November 2021 (Bekanntmachung Nr. 141/2021 zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg) zur Bekämpfung der Geflügelpest eine Sperrzone gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb zu bestehen hatte.

Mit Geltung für die gesamte Sperrzone waren für die Dauer von mindestens 30 Tagen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 behördlich anzuordnen. Daneben waren mit Geltung ausschließlich für die kleinere Schutzzone [Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687] für die Dauer von mindestens 21 Tagen weitergehende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 2 dieser Verordnung behördlich anzuordnen.

Entsprechende Anordnungen wurden unter Nummer IV der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 2. November 2021 erlassen und dabei entweder nur auf die kleinere Schutzzone oder darüber hinaus auch auf die Überwachungszone erstreckt. Während die Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung in der Überwachungszone mindestens bis Donnerstag, den 2. Dezember 2021 aufrechterhalten werden müssen, ist die Mindestdauer von 21 Tagen für die zusätzlichen Maßnahmen in der Schutzzone mit Ablauf von Dienstag, dem 23. November 2021, verstrichen.

Die Voraussetzungen aus Artikel 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Aufhebung derjenigen behördlichen Anordnungen aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 2. November 2021, die ausschließlich mit Geltung für die kleinere Schutzzone erlassen wurden, sind erfüllt. Deshalb habe ich aufgrund dieser Vorschrift die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 2. November 2021 insoweit mit Wirkung ab dem 30. November 2021 aufgehoben. Fortan gelten für die Schutzzone und die Überwachungszone einheitlich die Ge- und Verbote zur Tierseuchenbekämpfung, die qua Nummer IV der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 2. November 2021 seit dem 3. November 2021 auf die Überwachungszone anzuwenden sind.

Hinweis

Seit Mittwoch, dem 24. November 2021, gilt in ganz Schleswig-Holstein die [Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen](#)

nen Vögeln vom 23. November 2021. Die in Ergänzung dazu von dem Ministerium bekanntgemachten Verhaltensregeln für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aufgrund der Gefährdung der Bestände in Schleswig-Holstein durch Übertragung des Geflügelpesteregens durch Wildvögel sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Teilaufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 2. November 2021 kann bis 29. Dezember 2021 mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 29. November 2021

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenangabe

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)